



Beispiel 4: Verweisen

Dieses Beispiel stammt aus der Verordnung (EU) 2016/425¹. Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen. Darunter fallen zum Beispiel Handschuhe, Schutzbrillen und Schutzhelme, Atemschutzgeräte, Ausrüstungen für den Gehörschutz und Tauchgeräte.

Artikel 1 der PSA-Verordnung vom 25. Oktober 2017² (PSAV), mit der diese EU-Verordnung übernommen wurde, lautet wie folgt:

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffe und anwendbares Recht

¹ Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen, die spätere Bereitstellung auf dem Markt sowie die Anforderungen an den Entwurf und die Herstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) nach der Verordnung (EU) 2016/425³ (EU-PSA-Verordnung) sowie die Marktüberwachung betreffend diese Produkte.

² Der Geltungsbereich richtet sich nach Artikel 2 der EU-PSA-Verordnung.

³ Es gelten die Begriffe nach Artikel 3 der EU-PSA-Verordnung. Die in Artikel 3 Nummern 10–12 genannten Begriffe sind gemäss der schweizerischen Gesetzgebung über Produktesicherheit und Akkreditierung zu verstehen. Zudem gelten die Ausdrucksentsprechungen nach dem Anhang Ziffer 1.

⁴ Wird in dieser Verordnung auf Bestimmungen der EU-PSA-Verordnung verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach dem Anhang Ziffer 2.

⁵ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für PSA die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 2010⁴ über die Produktesicherheit (PrSV).

Hier wird die Technik des Verweisans angewendet, und zwar schon in den allgemeinen Bestimmungen. Den Gegenstand kann man *Absatz 1* zwar noch direkt entnehmen, gleichzeitig wird jedoch mit einem mehrdeutigen Verweis auf die EU-

¹ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

² SR 930.115

³ Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51.

⁴ SR 930.111





PSA-Verordnung von Beginn weg darauf hingewiesen, dass sich der Gegenstand der Verordnung, die persönliche Schutzausrüstung, wie auch die meisten Regelungen selbst nach der EU-PSA-Verordnung richten. Bereits den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen kann man hingegen nicht mehr direkt der schweizerischen Verordnung entnehmen. Wer wissen will, für welche Schutzausrüstungen die Verordnung gilt und welche Begriffsbestimmungen gelten, muss dies in der EU-PSA-Verordnung nachschauen.

Bei den Begriffsbestimmungen wird die Leserin oder der Leser allerdings nicht alleine gelassen: *Absatz 3* verweist auf den Anhang, wo unter Ziffer 1 in einer sogenannten Entsprechungstabelle festgehalten wird, welchem Ausdruck der EU-PSA-Verordnung welcher Ausdruck in der schweizerischen Verordnung entspricht. Die Entsprechungstabelle wurde in den letzten Jahren in der schweizerischen Rechtsetzung zu genau diesem Zweck entwickelt. Die Tabelle im vorliegenden Beispiel ist ziemlich lang; sie enthält aus Gründen der formalen Parallelität der drei amtssprachlichen Fassungen in jeder Sprachfassung die Entsprechungen aller drei Sprachfassungen, denn in den drei Sprachen müssen nicht unbedingt die gleichen Entsprechungen geregelt werden (vgl. dazu die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes, GTR, Rz. 37–40).

In *Absatz 4* findet sich ein weiteres redaktionelles Mittel: eine Standardformulierung zur Beantwortung der Frage, wie im schweizerischen Recht mit *Kaskadenverweisen* des EU-Rechts umgegangen werden soll. Das äussert sich im Anhang Ziffer 2, auf den Artikel 1 Absatz 4 verweist, wie folgt:

2. Wird in dieser Verordnung auf Bestimmungen der EU-PSA-Verordnung verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das folgende schweizerische Recht:

Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38.

Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsschutz, SR 822.113) und Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4, Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung, SR 822.114).



Wer sich den Rest der schweizerischen Verordnung anschaut, wird feststellen, dass sie über weite Strecken aus Verweisen auf die EU-PSA-Verordnung besteht. Als eindruckliches Beispiel sei hier Artikel 4 Absatz 1 angeführt:

Art. 4 Bestimmungen über die Wirtschaftsakteure

¹ Die Pflichten der folgenden Wirtschaftsakteure richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen der EU-PSA-Verordnung:

- a. Hersteller: Artikel 8;
- b. Bevollmächtigte: Artikel 9;
- c. Importeure: Artikel 10;
- d. Händler: Artikel 11.

Eine Ausnahme in dieser Verweislandschaft ist *Artikel 2*. Dieser regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen und für deren Bereitstellung auf dem Markt. Hier wird nicht auf die entsprechende EU-Bestimmung verwiesen (Art. 4 EU-PSA-Verordnung), sondern die Bestimmung wird nachgebildet und dabei teilweise reformuliert. Wieso in Artikel 2 nicht auch die Verweisteknik angewandt wurde, darüber lässt sich nur mutmassen. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass man eine der zentralsten Normen in der Verordnung direkt sichtbar machen wollte.

Dadurch, dass die schweizerische Verordnung fast ausschliesslich aus Verweisen besteht, bekommt sie die Funktion eines Wegweisers, der Antworten auf die Frage liefert, wo im EU-Recht die Leserinnen und Leser welche Bestimmungen finden. Dass in dieser Verordnung und generell im Bereich der Produktesicherheit EU-Recht über weite Strecken mittels Verweisteknik übernommen wird, hat mit verschiedenen Faktoren zu tun. Einerseits folgt die Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen einem im Bundesrecht gängigen Muster, jenem der Maschinenverordnung vom 2. April 2008⁵. Diese wurde zum Vorbild für eine Reihe von weiteren Verordnungen im Bereich der Produktesicherheit (Aufzugsverordnung, Druckgeräteverordnung, Druckbehälterverordnung usw.).

Andererseits hat es mit dem Regelungsbereich und dem Adressatenkreis zu tun: Der Bereich der Produktesicherheit ist ein sehr technischer, und die primären Adressatinnen und Adressaten – Hersteller, Importeure und Händler – sind mit dem einschlägigen Recht und damit auch mit dem EU-Recht so weit vertraut, dass sie im schweizerischen Recht nicht auf eine «Übersetzung» des EU-Rechts angewiesen sind. Vielmehr nehmen sie die schweizerische Verordnung als

⁵ SR 819.14



Anleitung zur Hand, um zu wissen, welches EU-Recht in welchem Bereich gilt. Die angewandte Verweisteknik ist aus Sicht der primären Adressatinnen und Adressaten also durchaus benutzerfreundlich.

Dass es sich auch bei diesem Extrembeispiel letztlich um eine Mischform handelt, zeigt sich unter anderem daran, dass die Reihenfolge der Bestimmungen im schweizerischen Erlass und im EU-Erlass nicht die gleiche ist. So werden in der schweizerischen Verordnung zuerst die Einstufung der Schutzausrüstungen und die Konformitätsbewertung geregelt (Art. 3) und erst danach die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Art. 4). In der EU ist die Reihenfolge gerade umgekehrt. Der Schweizer Verordnungsgeber war offenbar der Meinung, die gewählte Abfolge der Bestimmungen werde der Sache eher gerecht als die in der EU gewählte Reihenfolge: Zuerst wird geregelt, was eng mit den Schutzausrüstungen zusammenhängt, und erst aus deren Einstufung ergeben sich die Pflichten der Wirtschaftsakteure.

(August 2020)